

II-5615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/48-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN..... 9. April 1992
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

2433 IAB

1992-04-21

zu 2480 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dietachmayr, Wolfmayr und Genossen haben am 27. Februar 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2480/J betreffend erneute Änderung der Lampenpfandverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Motive von Ihnen haben dazu geführt, die Verordnung über die Kennzeichnung, Rücknahme und Pfandregelung von bestimmten Lampen zum zweiten mal wenige Tage vor Inkrafttreten der Verordnung abzuändern und sind Sie sich darüber bewußt, dadurch enorme Rechtsunsicherheit geschaffen zu haben?
2. Halten Sie den Entsorgungsbeitrag von Seiten des Konsumenten von 8,- Schilling für gerechtfertigt? Werden die Konsumenten, sofern sich die Entsorgungskosten verringern, auch einen niedrigeren Entsorgungsbeitrag bezahlen müssen und wäre mit weniger Administration nicht über die Marktpreise eine viel bessere Regulierung der Entsorgungsbeitrag gewährleistet?
3. Übernehmen Sie, Frau Bundesministerin, persönlich die Verantwortung dafür, daß die festgesetzten Entsorgungsbeiträge

- 2 -

ge die durchschnittlichen Entsorgungskosten je Lampe nicht übersteigen?

4. Weshalb ist es aus Ihrer Sicht nicht zumutbar, daß der Handel, wenn er umweltgefährliche Waren in Verkehr setzt, diese auch wieder zurücknimmt?
5. Welche weiteren Entsorgungsbeiträge einseitig zu Lasten der Konsumenten planen Sie?
6. Sind Sie sich darüber im klaren, daß es sehr wohl Handelsunternehmen gegeben hätte, die bereit gewesen wären, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen entsprechend der vorgesehenen Verordnung zurückzunehmen und Sie daher keinem monolitischen Block des Handels gegenübergestanden sind?

Warum haben Sie diese Spaltung des Handels in umweltfreundliche und weniger umweltfreundliche Unternehmen nicht als Umweltministerin unterstützt, sondern die bestehende Verordnung zu Lasten der Konsumenten abgeändert?

ad 1

Die Motive zur Neugestaltung der genannten Verordnung liegen in den von der Wirtschaft vorgebrachten Argumenten, wonach einerseits für den kleinen österreichischen Markt eine Kennzeichnung der Pfandlampen mit dem Wort "Pfand" nicht möglich sei, und zwar nicht aus technischen, sondern aus wirtschaftlich-logistischen Gründen, was zu einer unangemessenen Versteuerung der einzelnen Lampen geführt hätte.

Andererseits stellte sich auch das Problem, daß Großverbraucher bei Abnahme einer größeren Menge von Pfandlampen eine große Summe Kapital hätten binden müssen, was zum direkten Import von Lampen animiert hätte.

Ein derartiger Umlenkungsprozeß des Kaufverhaltens von Großverbrauchern in das Ausland wäre weder volkswirtschaftlich noch umweltpolitisch zweckmäßig gewesen.

- 3 -

Es kam daher zu weiteren Verhandlungen mit der Wirtschaft, um die Verordnung im Sinne dieser Einwände praktikabler zu gestalten, ohne die umweltpolitischen Ziele der Produktverantwortung und der drastischen Erhöhung des Rücklaufes von Altlampen in ordnungsgemäßen Entsorgungsbahnen außer acht zu lassen, was mit der Neuformulierung der Verordnung auch gelungen ist.

Einer eventuell entstandenen Rechtsunsicherheit wird durch vermehrte Aufklärungstätigkeit begegnet.

ad 2

Das umweltpolitische Ziel dieser Verordnung war immer auf eine Internalisierung der Entsorgungskosten gerichtet, weshalb der Entsorgungspreis im Produktpreis über marktwirtschaftliche Mechanismen eingerechnet sein soll.

ad 3

In der genannten Verordnung werden keine Entsorgungsbeiträge festgesetzt.

ad 4

Gerade durch die erlassene Verordnung wird der Handel verpflichtet, die von ihm in Verkehr gesetzten umweltgefährdenden Waren, wie hier Mischlichtlampen, Hochdruck-Quecksilberdampflampen, Hochdruck-Metallhalogendampflampen, Neon-Hochspannungslampen, Neon-Niederspannungslampen, Hochdruck-Natriumdampflampen, Leuchtstofflampen und Niederdruck-Natriumdampflampen zurückzunehmen, und zwar, wie im § 3 der Verordnung ausdrücklich festgehalten ist, unentgeltlich zurückzunehmen und einer umweltgerechten Behandlung zuzuführen.

- 4 -

ad 5

Es sind keine Entsorgungsbeiträge einseitig zu Lasten der Konsumenten geplant.

ad 6

Von einer Änderung der bestehenden Verordnung zu Lasten der Konsumenten kann, auch im Hinblick auf das bisher Gesagte, nicht gesprochen werden. Was die Handelsunternehmen betrifft, ist zu sagen, daß gerade diese und zwar weitgehend alle aus den schon genannten Gründen, Einwände gegen die ursprüngliche Fassung der Verordnung erhoben, weshalb gemeinsam mit allen hievon Betroffenen versucht wurde, eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die schließlich auch gefunden werden konnte.

